

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst vom 22.03.2021^(Fn 1)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreisausschuss des Kreises Viersen im Rahmen der Delegation nach § 50 Abs. 4 KrO NRW in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 18.03.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungswachen und Notarztstandort Tönisvorst

- (1) Der Kreis Viersen ist Träger der Rettungswachen Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst (nachfolgend: Rettungswachen).
- (2) Die Stadt Tönisvorst (nachfolgend: Stadt) ist Betreiberin des Notarztstandortes Tönisvorst (nachfolgend: Notarztstandort). Die Stadt hat die Gebührenhoheit einschließlich Gebührenerhebung für die rettungsdienstlichen Leistungen des Notarztstandortes auf den Kreis Viersen übertragen.
- (3) Die Rettungswachen sowie der Notarztstandort werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Den Rettungswachen sowie dem Notarztstandort obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 können die Rettungswachen sowie der Notarztstandort auch
 - Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW wahrnehmen,
 - Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen oder
 - eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen.Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle haben die Rettungswachen auch Einsätze außerhalb ihres grundsätzlichen Einsatzbereiches und des Kreisgebietes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswachen sowie des Notarztstandortes erhebt der Kreis Viersen Gebühren.

- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung durch Rettungswagen und/oder Notarzteinsetzfahrzeug, Einsatz eines Notarztes) sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für den Einsatz eines Rettungswagens | 802,90 € |
| b) | für den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges | 521,00 € |
| c) | für den Einsatz eines Notarztes | 308,70 € |
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4 Gebührensschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeugs. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeugs, dass eine Versorgung und Beförderung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschuldner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Gebührenschuldner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.
- (4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.04.2021 in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2019 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmtal und Tönisvorst sowie des Notarztstandortes Tönisvorst außer Kraft.

Fußnoten

(Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 11/2021 vom 25.03.2021, S. 2, Eintrag 157/2021, in Kraft getreten am 01.04.2021.